

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Waltemathe, Müntefering, Dr. Apel, Conradi, Lohmann (Witten), Meininghaus, Menzel, Polkehn, Reschke, Schmitt (Wiesbaden), Dr. Sperling, Frau Weyel, Frau Blunck, Ranker, Kuhlwein, Büchler (Hof), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes

A. Problem

Das 1983 in Kraft getretene Bundeskleingartengesetz hat zahlreiche positive Regelungen gebracht. Es sind allerdings auch in wichtigen Teilfragen Probleme aufgetaucht. Negativ betroffen sind insbesondere Kleingärten, die auf Pachtgelände liegen, das nicht der Gemeinde gehört. Sofern diese Kleingärten nicht im Bebauungsplan als Dauerkleingärten ausgewiesen sind, können die Pachtverträge nach dem 31. März 1987 gekündigt werden. Zwar bemühen sich viele Gemeinden, Bebauungspläne aufzustellen, um wenigstens einen Teil der Kleingärten als Dauerkleingärten auszuweisen. Es zeigt sich jedoch, daß die im Gesetz enthaltene Übergangsfrist bis zum 31. März 1987 zu kurz ist.

B. Lösung

Um möglichst alle Kleingärten, die auf privaten Grundstücken liegen, zu erhalten, werden die Überleitungsvorschriften für bestehende Kleingärten um drei Jahre — also bis zum 31. März 1990 — verlängert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Stehen bei Verträgen der in Absatz 2 bezeichneten Art die Grundstücke nicht im Eigentum der Gemeinde, enden die Pachtverhältnisse mit Ablauf des 31. März 1990, wenn der Vertrag befristet und die vereinbarte Pachtzeit bis zu diesem Zeitpunkt abgelaufen ist; im übrigen verbleibt es bei der vereinbarten Pachtzeit.“

2. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Hat die Gemeinde vor Ablauf des 31. März 1990 beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen

mit dem Ziel, die Fläche für Dauerkleingärten festzusetzen, und den Beschluß nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes bekanntgemacht, verlängert sich der Vertrag vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an um vier Jahre; der vom Zeitpunkt der vereinbarten Beendigung der Pachtzeit bis zum 31. März 1990 abgelaufene Zeitraum ist hierbei anzurechnen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Mai 1985

Waltemathe
Müntefering
Dr. Apel
Conradi
Lohmann (Witten)
Meininghaus
Menzel
Polkehn
Reschke
Schmitt (Wiesbaden)
Dr. Sperling
Frau Weyel
Frau Blunck
Ranker
Kuhlwein
Büchler (Hof)
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Nach dem 1983 in Kraft getretenen Bundeskleingartengesetz enden die Überleitungsvorschriften für bestehende Pachtverträge über Kleingärten, die sich auf nicht im Eigentum der Gemeinde stehende Grundstücke beziehen, mit Ablauf des 31. März 1987. Nur wenn die Kleingartenanlage vor diesem Zeitpunkt von der Gemeinde als Fläche für Dauerkleingärten in einem Bebauungsplan festgesetzt ist, gelten die Pachtverträge als auf unbestimmte Zeit verlängert. Diese zeitliche Befristung wurde seinerzeit in das Gesetz aufgenommen, um möglichst rasch eine rechtliche Sicherung aller Kleingartengrundstücke zu erreichen.

Viele Gemeinden bemühen sich, Bebauungspläne aufzustellen, um Kleingärten als Dauerkleingärten auszuweisen. In der Praxis zeigt sich jedoch, daß die Frist bis zum 31. März 1987 zu kurz ist. Vielmehr ist zu befürchten, daß ohne eine Verlängerung dieses Termins gerade in den Ballungsgebieten wertvolle Kleingartengrundstücke nicht gesichert werden können und für diese Nutzung verlorengehen.

Diese Verzögerungen beim Vollzug des Gesetzes waren nicht im einzelnen vorhersehbar. Ihnen muß jedoch Rechnung getragen werden. Um möglichst alle gepachteten Kleingartenflächen, die auf privaten Grundstücken liegen, zu erhalten, ist daher eine Verlängerung der Übergangsfrist um drei Jahre bis zum 31. März 1990 notwendig.

